

## Unterrichtung

Hannover, den 08.05.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

#### Erfüllung der professoralen Lehrdeputate an Universitäten

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 24 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen stellt fest, dass Universitäten die Einhaltung der Lehrverpflichtung in der Vergangenheit nicht systematisch kontrolliert und Professorinnen und Professoren den Umfang ihrer Lehrverpflichtung entgegen den Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung verringert haben.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen künftig die Erfüllung der Lehrverpflichtung ihrer Professorinnen und Professoren dokumentieren und prüfen.

Darüber hinaus ersucht der Ausschuss die Landesregierung, die Empfehlung des Landesrechnungshofs, eine Berichtspflicht über die Erfüllung professoraler Lehrdeputate einzuführen, zu prüfen und über das Ergebnis bis zum 30.06.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.05.2018

Der Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Niedersächsischen Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren bzw. in der Auswertung der Anhörung. In dieser Neufassung ist der folgende neue Paragraph 18 „Dokumentation und Unterrichtung“ vorgesehen:

#### „§ 18

#### Dokumentation und Unterrichtung

<sup>1</sup>Die Fakultäten oder vergleichbaren Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Lehrverpflichtungen und die Aufgaben nach § 17 erfüllt werden und dokumentieren dies nachvollziehbar für jede einzelne Lehrperson zusammen mit den festgestellten Ermäßigungen (§ 7 - § 9), Befreiungen (§ 12), der jeweiligen Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten (§§ 13, 15) sowie Ermäßigungen und Freistellungen für Aufgaben außerhalb der Hochschule (§ 16). <sup>2</sup>Die Dokumentation ist nach Abschluss des Studienjahres dem Präsidium vorzulegen.“

Die Prüfungsmittelung des Landesrechnungshofes (LRH) zur „Erfüllung der professoralen Lehrdeputate an Universitäten“ hat gezeigt, dass die bisherige Fassung teilweise zu Fehlinterpretationen durch einige Hochschulen geführt hat und die Dokumentation der Lehrverpflichtungen verbesserungsbedürftig ist. Mit der Neufassung des § 18 LVVO wird der Anregung des LRH Rechnung getragen, dass die Hochschulen künftig die Erfüllung der Lehrverpflichtung ihrer Professorinnen und Professoren dokumentieren und prüfen. Der weitergehende Vorschlag des LRH, eine Berichtspflicht über die Erfüllung professoraler Lehrdeputate an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) einzuführen, wird allerdings weiterhin für nicht angemessen gehalten. Eine solche Forderung entspricht nicht dem Verständnis des MWK in Bezug auf den Umgang mit den Hochschulen. Im Rahmen der Hochschulautonomie ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass die Hochschulen die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Da dies aufgrund der Feststellungen des LRH in Bezug auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung in der Vergangenheit nicht immer

der Fall gewesen zu sein scheint, hat das MWK im Rahmen der anstehenden Änderung der LVVO die Regelungen zur Dokumentation eindeutiger gefasst.

Eine Berichtspflicht der Hochschulen an das Ministerium gibt es auch in den anderen Bundesländern bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich nicht, sondern in der Regel eine Berichtspflicht der Lehrenden an die Dekanate/Fakultäten. Mit der Neufassung des § 18 LVVO wird dies entsprechend geregelt. Die Fakultäten (oder vergleichbaren Organisationseinheiten) haben sicherzustellen, dass die Lehrverpflichtungen und die Aufgaben nach § 17 erfüllt werden und müssen dies zusammen mit den festgestellten Ermäßigungen, Befreiungen und Ähnlichem nachvollziehbar für jede einzelne Lehrperson dokumentieren.

Wie sie dies sicherstellen und wie sie sich dies von den Lehrenden berichten lassen, bleibt den Dekanaten/Fakultäten überlassen.